

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung (WBF)
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Kommunikationsdienst GS-WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Versand per E-Mail an:
space@sbfi.admin.ch

05. Mai 2025

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Raumfahrt (Raumfahrtgesetz, RFG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Januar 2025 wurde eine Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Raumfahrt (RFG) eröffnet. Gerne nehmen wir aus gesamtwirtschaftlicher Sicht dazu Stellung.

Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht sind die Bestrebungen für klare Regelungen für Raumfahrtaktivitäten innerhalb einer schlanken Gesetzgebung unterstützenswert. In einem stark internationalen Feld wie der Raumfahrt ist eine liberale Gesetzgebung, welche für Planungs- und Rechtssicherheit sorgt, Voraussetzung für einen attraktiven Standort. Ausserdem bietet die Klärung der Bewilligungspflicht, der Haftung und der Aufsicht von Raumfahrtaktivitäten sicherheitspolitische Mehrwerte. Das Gesetz kann an wenigen Stellen noch modifiziert werden, damit die Standortattraktivität noch weiter gestärkt werden kann.

Für die internationale Wettbewerbsfähigkeit sind Haftungsfragen, Beschränkungen der Betreiberinnen und potenzielle Sanktionen zentral. Die betroffenen Artikel sollten so ausgestaltet werden, dass die Schweiz als wirtschaftlich attraktive Destination für raumaktive Betriebe positioniert werden kann. Zudem sollte das Gesetz festhalten, dass die kommerzielle Luftfahrt, welche bereits heute in einem stark ausgelasteten Luftraum operiert, nicht tangiert werden darf.

1. Raumfahrtaktivitäten und kommerzielle Luftfahrt

Wirtschaftliche Aktivitäten im Weltraum müssen mit der kommerziellen Luftfahrt koexistieren können. Letztere und die Schweizer Landesflughäfen stellen bereits heute ein wichtiges Rückgrat der Wirtschaft dar. Allerdings operieren sie in einem dicht beflogenen Luftraum, worin teilweise Kapazitätsgrenzen

erreicht werden. Der Druck im Luftraum sollte durch Raumfahrtaktivitäten nicht eingeschränkt werden, was im RFG festgehalten werden sollte. Wir empfehlen diese Anmerkung in Art. 7 Abs. 2.

Antrag

Neu: Art. 7 Abs. 2 lit. d: *die Tangierung der kommerziellen Luftfahrt in der Schweiz zu verhindern, beziehungsweise sicherzustellen, dass die Nutzung des begrenzten Luftraums nicht eingeschränkt wird.*

2. Standortattraktivität

Die vorliegende Gesetzgebung schafft Rechtssicherheit und ist mehrheitlich schlank gehalten. Dadurch kann sich die Schweiz gesamthaft als attraktiven Standort für Betriebe positionieren, welche Raumfahrtaktivitäten durchführen. Einige Teile des Gesetzes würden die Standortattraktivität in der jetzigen Form noch negativ tangieren.

Haftung bei Raumfahrtaktivität

Abschnitt 7 regelt die Haftung und allfällige Vorschriften über die Haftpflichtversicherung. In diesem Abschnitt besteht momentan noch zu viel Interpretationsspielraum darüber, wem die Aufsichtsbehörde Vorschriften über die Haftpflichtversicherung erlassen darf. Es muss klarer ausgedrückt werden, welche Aktivitäten als solche mit «erhöhtem Risiko» gelten. Mit einer generischen Ausweitung der Haftpflicht besteht das Risiko, dass Betriebe auf Raumfahrtaktivität in der Schweiz gänzlich verzichten, oder für ihren Betrieb keine angemessene Versicherung finden können.

Bereits kleinere Schäden, welche durch Raumfahrtaktivität verursacht wurden, können weitreichende Konsequenzen haben. Dieses Risiko besteht auch, wenn Raumfahrtaktivitäten gewissenhaft und fachgerecht durchgeführt werden. Die finanziellen Kosten können sich schnell multiplizieren. Dessen sind sich Betreiberinnen sowie Versicherungsgesellschaften bewusst. Ohne Beschränkung der Haftung werden potenzielle Betreiberinnen auf Raumfahrtaktivität aus der Schweiz verzichten, oder Schwierigkeiten haben dafür angemessene Versicherungsdeckung zu finden. Entsprechend empfiehlt economiesuisse die Beschränkung der Haftung in Art. 23 und Art. 24 vorzusehen.

Antrag

Neu: Art. 23 Abs. 4: *Die Haftung für Schäden nach Art. 23 Abs. 1 bis Abs. 3 wird auf einen durch den Bundesrat angemessen festgelegten Betrag beschränkt.*

Neu Art. 24:

Abs. 1 Beschädigt ein Weltraumgegenstand, der im Weltraumregister registriert ist oder für dessen Betrieb die Schweiz eine Bewilligung erteilt hat, anderswo als auf der Erdoberfläche einen anderen Weltraumgegenstand oder verursacht er an Bord eines solchen Weltraumgegenstands einen Personen- oder Sachschaden, so haftet die Betreiberin für den vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden.

Neu: Abs. 2: *Die Haftung für Schäden nach Art. 24 Abs. 1 wird auf einen durch den Bundesrat angemessen festgelegten Betrag beschränkt.*

Art. 26 legt fest, dass die Aufsichtsbehörde den Aktivitäten mit erhöhtem Risiko eine Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung vorschreiben kann. Diese Spezifizierung ist zu unpräzise. Es muss klarer definiert werden, welche Aktivitäten als solche mit erhöhtem Risiko gelten. Die beschränkte Haftung sollte ausserdem auf Art. 26 ausgeweitet werden.

Antrag

economiesuisse fordert, dass in Art. 26 Raumfahrtaktivitäten mit erhöhtem Risiko genauer definiert werden. Zudem sollte die beschränkte Haftung auch auf Art. 26 ausgeweitet werden.

Aufsicht über Drittunternehmen

An mehreren Stellen weitet das Gesetz momentan seine Hoheit noch stark über die Betreiberinnen hinaus auf mit ihnen zusammenarbeitende Drittunternehmen aus. Insofern, dass das Drittunternehmen über eine ausländische Bewilligung verfügt, sollte es von der Bewilligungspflicht in der Schweiz ausgenommen werden. Die inländische Betreiberin ist dafür verantwortlich, dass mit ihr zusammenarbeitende Drittunternehmen über die notwendigen Bewilligungen verfügen. Eine Ausweitung der Bewilligungspflicht schränkt die Wirtschaftsfreiheit der Schweizer Betreiberinnen ein, schafft unnötige Bürokratie und schadet der Standortattraktivität. Art. 5, Art. 8, Art. 14, Art. 30 und Art. 46 sollten diesbezüglich angepasst werden.

Sanktionen

Art. 46 regelt unter welchen Umständen die Aufsichtsbehörde Sanktionen verhängen kann. Die Sanktionen sollten im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit so ausgestaltet sein, dass sie nicht abschreckend wirken. Abs. 2 ist auf Sanktionen für leichte Verstösse ausgerichtet. Abs. 6 sieht vor, dass die Aufsichtsbehörde ihre Verfügungen veröffentlichen darf. Beide Artikel wirken abschreckend und sind deswegen nicht zielführend. economiesuisse empfiehlt die Absätze zu streichen.

Antrag

Art. 46 Abs. 2 *streichen*.

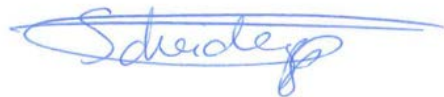
Art. 46 Abs. 6 *streichen*.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Für die Beantwortung allfälliger Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Prof. Dr. Rudolf Minsch
Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung /
Chefökonom



Fabian Scheidegger
Projektmitarbeiter allgemeine
Wirtschaftspolitik & Bildung